



## Sauberes Saatgut

Das Reinheitsgebot für Saatgut als Voraussetzung für eine gentechnikfreie Landwirtschaft

von Siegrid Herbst

*Die gentechnikfreie Erzeugung von Lebensmitteln beginnt beim Saatgut. Nur wenn bereits zu Beginn der Produktionskette, beim Saatgut, die höchstmögliche Reinheit hinsichtlich gentechnischen Verunreinigungen gewährleistet ist, können die Bauern auch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für eine gentechnikfreie Produktion einhalten. Bereits heute erfordert die gentechnikfreie Saatgutproduktion einen hohen Aufwand. Bisläng ist auf EU-Ebene jede Verunreinigung im Saatgut, und sei sie noch so geringfügig, kennzeichnungspflichtig. Doch die EU-Kommission plant für Saatgut Schwellenwerte zu erlassen, die festlegen sollen, ab welchem Grad an „zufälliger und unvermeidbarer“ Verunreinigung Saatgut als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden muss. So könnte Saatgut, das gentechnisch veränderte Anteile unterhalb des jeweiligen Schwellenwerts enthält, ungekennzeichnet und unbeabsichtigt in Verkehr kommen und sich verbreiten. Über kurz oder lang käme es zu einer flächendeckenden Kontamination – eine gentechnikfreie Erzeugung von Lebensmitteln wäre nicht mehr möglich. Der vorliegende Beitrag diskutiert die Überlegungen der EU-Kommission und zeigt die spezifischen Probleme und Kosten einer gentechnikfreien Saatgutproduktion aus der Sicht gentechnikfreier Saatguterzeuger/-innen auf.*

Gentechnische Verunreinigungen von Langkornreis aus den USA beschäftigten im Herbst 2006 Politik und Öffentlichkeit. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch Freisetzungsversuche mit der Gentech-Reissorte LibertyLink 601 (LL601) konventionelles Basissaatgut des Reiszuchtinstituts LSU Ag Center Rice Research Station mit gentechnisch verändertem Saatgut kontaminiert wurde. Da aus Basis-Saatgut das Saatgut für den Verkauf vermehrt wird, gelangten wahrscheinlich auf diesem Wege geringe Mengen von LL601 des Gentechnikkonzerns Bayer auf Felder in den USA, wurden unbemerkt vermehrt, bis sie schließlich über die Vermarktungskette in europäische Supermärkte gelangten. Japan verhängte einen Importstopp. Die EU-Kommission reagierte mit Einfuhrbeschränkungen und forderte einen Nachweis, dass importierter Reis nicht gentechnisch verunreinigt ist. Daraufhin brach der Reispreis um über zehn Prozent ein (2).

Das aktuelle Beispiel macht erneut deutlich, dass es sich beim Saatgut um etwas Lebendiges und schwer Kontrollierbares handelt. Je nach Sorte kann sich Saatgut um das 40- bis 1.000-fache vermehren. Es kann teil-

weise lange im Boden überdauern, Rapsamen zum Beispiel über zehn Jahre. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Saatgut befruchten benachbarte Kultur- und Wildpflanzen. Gentechnisch verändertes Saatgut und Pollen werden dabei über weite Distanzen verschleppt (1).

### Das Koexistenz-Konzept der EU ...

Trotz dieser Erfahrungen und wissenschaftlich gestützten Erkenntnisse hält die EU-Kommission daran fest, eine Saatgut-Richtlinie zu erlassen. Der letzte interne und umstrittene Vorschlag der EU-Kommission kam im September 2004 an die Öffentlichkeit. Er sah vor, dass „zufällige oder technisch unvermeidbare“ Verunreinigungen mit gentechnisch veränderten Sorten bei Mais- und Raps-Saatgut bis zu 0,3 Prozent und bei Zuckerrüben, Chicoree, Tomaten, Kartoffeln und Soja bis zu 0,5 Prozent toleriert werden sollten, ohne dass dies gekennzeichnet werden müsste. Jede 333ste Mais- oder Rapspflanze bzw. jede 200ste Tomate, Rübe oder Kartoffel

fel könnten nach diesem Konzept ein gentechnisch veränderter Organismus sein (3). Nun soll EU-Umweltkommissar Stavros Dimas einen neuen Entwurf vorlegen.

Den Entschluss, eine zusätzliche Saatgut-Richtlinie einzuführen, traf die EU-Kommission im Juli 2003, um das zufällige Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in konventionellem und biologischem Saatgut zu regeln. Zuvor hatten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnungen zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln verabschiedet als Grundlage für das EU-Koexistenz-Konzept (4). Danach soll in der Europäischen Union „keine Form der Landwirtschaft – ob konventionelle, ökologische oder GVO-gestützte Produktionssysteme – ausgeschlossen sein“ (5).

### ... in der Kritik

Nach Ansicht der Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (IG Saatgut), zu der sich im Jahr 2005 Saatgutunternehmen, Züchtungs- und Erhaltungsorganisationen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zusammengeschlossen haben, missachtet das Koexistenz-Konzept der EU-Kommission die besonderen Risiken für die Züchtung und den Erhalt von

gentechnikfreien Sorten (6). Da Züchtung und Sortenerhaltung langfristig ausgerichtet sind, sind hier die Auswirkungen gentechnischer Verunreinigungen – seien sie über nicht gekennzeichnete GVO-Anteile im Saatgut oder durch großflächigen GVO-Anbau zustande gekommen – besonders gravierend:

1. Jede Verunreinigung bedeutet irreversiblen Schaden bei der Erhaltung und Züchtung gentechnikfreier Sorten und kann zum Verlust gentechnikfreier Sorten führen.
2. Die Informationspflichten und -rechte über Freisetzungsversuche und den Anbau von GVO sind unzureichend geregelt, so dass notwendiger Schutz vor gentechnischer Verunreinigung kaum zu planen ist.
3. Der Umgang mit Haftungsfragen ist im Bereich der Saatgutarbeit ungeklärt.
4. Der freie Austausch von Saatgut wird verhindert. Durch die Notwendigkeit verschärfter Kontrollen und Herkunftsnachweise sind besonders Erhaltungsinitiativen bedroht, die auf dem freien Austausch auch kleiner Mengen Saatguts beruhen.
5. Erhöhte Kosten für Tests, Schutzmaßnahmen, Planung, Maschinennutzung und Umstellung von Betriebsstrukturen belasten die Budgets der Saatgutunternehmen, verteuern das Saatgut und gefährden die Existenz der Unternehmen.

### Mögliche Schadensfälle in der Saatgutarbeit

Durch GVO-Verunreinigungen unter 0,9 Prozent Anteil können unter anderem folgende Schäden auftreten:

#### a) bei der Sortenentwicklung / Züchtung durch

- GVO im Ausgangsmaterial für die Sortenentwicklung, z.B. aus Genbanken,
- unbemerkte GVO in einer Zuchtlinie, welche die Züchtungsarbeit von Jahren entwertet,
- Kontamination von Basis-/Z-/Standardsaatgut, die in der Erhaltungszucht nicht festgestellt wurde,
- wirtschaftlichen Ausfall bis hin zum Konkurs, weil Sorten wegen Kontamination aufgegeben werden müssen.

#### b) bei der Saatguterzeugung / -vermehrung durch

- > 0,0 Prozent GVO in Z- oder gehandeltem Saatgut, das dadurch Ansprüche der AbnehmerInnen nicht mehr erfüllt,
- zusätzlich von AbnehmerInnen geforderte Analysen aufgrund von GVO-Anbau in der Region, in der Saatgut vermehrt wird,
- Verzicht auf die Erzeugung bestimmten Saatgutes oder Ausweichen auf weniger ertragreiche/Erfolg versprechende Arten wegen Einkreuzungsgefahren,
- Konkurs des Betriebes.

#### c) Betriebliche Schäden bei Züchtung, Erhaltungszüchtung, Saatgutvermehrung, Vermarktung und Erhaltung traditioneller Sorten durch

- Verzicht auf gemeinsame Nutzung von Maschinen und deshalb Anschaffung eigener Maschinen,
- Extrakosten für Vermehrung größerer Saatgutmengen, damit sie für Analysen bzw. größere Rückstellproben als nach Saatgutverkehrsgesetz vorgeschrieben, ausreichen,
- den Umstand, dass Ursachen von gentechnischer Verunreinigung (beispielsweise durch ruderalisierten GV-Raps) nicht mehr nachvollzogen werden können und niemand dafür haftbar gemacht werden kann.

#### d) Erhaltung traditioneller Sorten / privater Gebrauch

- Bei Saatguttausch für den privaten Gebrauch oder im Rahmen der Arbeit von Erhaltungsorganisationen, die zum Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt beitragen, wird ungewollt gentechnisch verunreinigtes Saatgut weitergegeben.

## Risiken und unzureichende Haftungsregelungen

Von den Auswirkungen nicht gekennzeichneten GVO-Anteile in konventionellem und biologischem Saatgut sind neben Saatgutinitiativen auch Betriebe betroffen, die eigenes Saatgut nachbauen. In Deutschland wird beispielsweise knapp die Hälfte des Getreidesaatguts nachgebaut (7). Nicht gekennzeichnete GVO-Verunreinigungen des Saatgutes können sich beim Nachbau in der folgenden Generation unbemerkt verbreiten. Dies kann zu erheblichen finanziellen Verlusten führen und beeinträchtigt die Vielfalt und lokale Anpassung von Saatgut.

Ein besonderes Problem stellen nicht gekennzeichnete GVO-Anteile für die Züchtung von gentechnikfreiem Saatgut dar. Jeder Eintrag von Saatgut aus Genbanken oder von konventionellen Sorten in einen Betrieb wird dann zu einer Risikoquelle. Da Zuchtlinien oft auf einzelne Pflanzen zurückgehen, kann eine „übersehene“ gentechnische Verunreinigung im Ausgangssaatgut die Züchtungsarbeit von Jahren zunichte machen. Konsequenterweise wäre einzufordern, dass bei der Abgabe von genetischen Ressourcen auf (potenzielle) gentechnisch veränderte Anteile hingewiesen werden muss. Andernfalls wäre jede/r Saatgutprobenempfänger/in genötigt, Saatgutproben isoliert zwischenzuvermehren und auf das Vorhandensein von GVO analysieren zu lassen, was extreme Kosten verursachen würde und die betriebliche Existenz gefährden könnte.

Auch eine Abkopplung der ökologischen von der übrigen Züchtung und Entwicklung ist keine Lösung. „Es wäre zu kostspielig und auf die Dauer unrentabel“, erläutert Karl-Josef Müller, Getreidezüchtung Darzau (8).

Besonders für die gentechnikfreie Saatgutarbeit gehen die Haftungsregelungen auf EU-Ebene nicht weit genug. Für die gentechnikfreie Saatguterzeugung müssten Entschädigungen bei *jedem* Nachweis von GVO-Anteilen im Saatgut gewährleistet werden (siehe Kasten). In den meisten EU-Ländern sollen Haftungsfälle jedoch erst ab einer Verunreinigung oberhalb eines Schwellenwerts von 0,9 Prozent für Lebensmittel eintreten – so auch in Deutschland (9).

## Mögliche Folgen für die Maisvermehrung

Sollten in einigen Jahren großflächig Gentech-Pflanzen angebaut werden, kommen auf Bauern, VermehrerInnen und ZüchterInnen etliche neue Probleme zu. Die im Auftrag der EU-Kommission durchgeführte Studie des Joint Research Center (JRC), die im Jahr 2006 veröffentlicht wurde, hat am Beispiel der Saatguterzeugung von Mais untersucht, welche notwendigen und mach-

baren Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis in Zukunft eine Koexistenz zwischen gentechnischer und nicht-gentechnischer Erzeugung sicherstellen könnten.

Fazit der Studie ist, dass mit geringfügigen Änderungen der landwirtschaftlichen Praxis, Saatgut mit maximal 0,5 Prozent GVO-Anteil und Ernten knapp unterhalb des Kennzeichnungs-Schwellenwertes von 0,9 Prozent erzielt werden könnten. Im Fazit der Studie ausgelassen wird jedoch, dass gentechnikfreie Saatgutproduktion mit GVO-Verunreinigungen bis maximal 0,1 Prozent bei großflächigem GVO-Anbau quasi ausgeschlossen ist (10). GVO-Verschleppungen durch Maschinennutzung, Transport, Trocknung und Lagerung blieben zudem in der Studie des Joint Research Center vollkommen unberücksichtigt.

## Kontaminationspfade in der Saatguterzeugung

Das JRC definiert sechs Pfade für Verunreinigungen mit GVO: Reinheitsgrad der Elternlinien, Saatgutvermischungen in der Sämaschine, Einkreuzungen von benachbarten Maisfeldern, Saatgutvermischung im Mähdrescher, Saatgutvermischung beim Transport auf Hängern, Saatgutvermischung durch Trocknung und Lagerung (Abb. 1).

Werden nur Einkreuzungen von benachbarten GV-Maispflanzen betrachtet, bestimmen im wesentlichen Windrichtung, Abstand und Größenverhältnis von GV-Maisflächen und gentechnikfreien Saatmaisflächen, wie hoch GV-Einkreuzungen sein können.

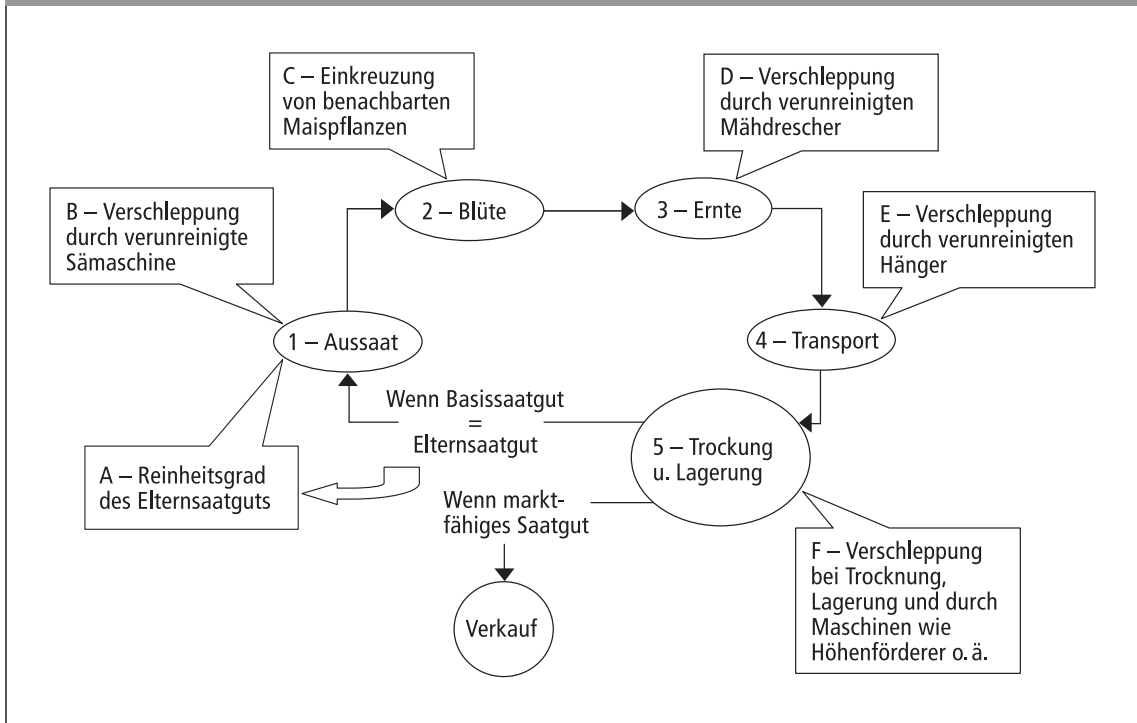
Am Beispiel der französischen Saatmaisregion Poitou-Charentes hieße dies, dass Saatgut mit einem GVO-Anteil unter 0,1 Prozent nicht mehr erzeugt werden könnte, wenn

- GV-Mais neben gentechnikfreiem Saatmais auf etwa gleichgroßen Flächen angebaut würde,
- die Flächen kleiner als 1 Hektar wären und
- der gentechnikfreie Saatmais 400 Meter in Windrichtung vom GV-Mais entfernt läge.

Verschiebt sich das Verhältnis von gentechnikfreier Saatmais- zur GV-Maisfläche, könnte Saatgut mit einem GVO-Anteil unter 0,1 Prozent nicht mehr erzeugt werden, wenn

- 1 Hektar Saatmais neben zehn Hektar GV-Körner- oder GV-Futtermais angebaut würde,
- der gentechnikfreie Saatmais 1.000 Meter in Windrichtung vom GV-Mais entfernt läge,
- zusätzlich Sorten mit verschiedenen Blühzeitpunkten angebaut werden würden (10, S. 49 f.).

Abb. 1: Mögliche Quellen für zufällige und technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit GVO.



Quelle: Messean et al. (Anm. 10), S 45.

### Wer trägt die Vermeidungskosten?

Um weniger als 0,1 Prozent GVO-Verunreinigung einzuhalten, ist mit Zusatzkosten von über 650 Euro pro Hektar bei einem fünf Hektar großen Feld mit gentechnikfreiem Saatmais zu rechnen, so die JRC-Studie (10, S. 51):

- 22 Prozent des Bruttogewinns kostet ein zusätzlicher Isolierabstand, beispielsweise ein 100 Meter langer Streifen mit einer anderen Kultur wie etwa Weizen;
- 16 Prozent des Bruttogewinns kosten 18 Reihen zusätzliche Reihen männlicher Maispflanzen auf dem Feld mit gentechnikfreiem Saatmais;
- 30 Prozent des Bruttogewinns kostet es, den Blühzeitpunkt von sehr spät auf einen späten zu verschieben, acht Prozent bei Verschiebung von spätem auf einen mittelfrühen Blühzeitpunkt des Gentech-Saatmais.

Das JRC geht davon aus, dass der Gentechnik-Saatgut-Anbauer die entstehenden Kosten bezahlen muss (11). Im Gegensatz dazu ist zu vermuten, dass nach dem geplanten deutschen Gentechnikgesetz die Last zusätzlicher Kosten nicht dem Verursachenden, sondern dem Erzeuger von gentechnikfreiem Saatgut aufgebürdet wird. Denn nach dem vorliegenden Entwurf soll ein Schaden erst ab Verunreinigungen über 0,9 Prozent GVO-Anteil definiert und ersetzt werden (9). *Nicht ein-*

*gerechnet* sind weitere Kosten zur Vermeidung von Verunreinigungen im Elternsaatgut, durch Verschleppungen bei Maschinennutzung, Transport, Trocknung und Lagerung.

### Verursacherprinzip einführen!

Unter diesen Umständen zu fordern, die erlaubte Verunreinigung mit GVO in gentechnikfreiem Saatgut anzuheben, ist der falsche Weg. Vielmehr muss ein Verursacherprinzip gelten, das Saatguterzeugung frei von gentechnischen Bestandteilen ermöglicht und den Aufwand sowie Kosten zur Vermeidung von Kontamination auf die Verursacher/-innen verteilt.

Wie die Entscheidung auf europäischer Ebene ausfallen wird, lässt sich aktuell schwer einschätzen. Das EU-Parlament hat sich für einen Grenzwert an der technisch machbaren Nachweisgrenze von 0,1 Prozent ausgesprochen (12), ebenso wie der deutsche Bundestag und sogar das niederländische Parlament, trotz der ansonsten Gentechnik fördernden Politik der Regierung. Auf der EU-Koexistenz-Konferenz, die im April 2006 in Wien stattfand, wurde eine schnelle Regelung gefordert. Doch bis zu einer neuen Vorlage wird es anscheinend noch dauern. Solange dem EU-Umweltkommissar Stavros Dimas die notwendigen wissenschaftlichen,

technischen und ökonomischen Informationen für eine Festlegung fehlen, hält er es für „wesentlich angemessener“, mit dem Status Quo weiterzumachen – das heißt: Saatgutpartien, die nachweislich Spuren von GVO enthalten, müssen gekennzeichnet und der spezifische Erkennungsmarker muss angegeben werden (13).

Diejenigen, die selbst neben konventionellem Saatgut Gentech-Saat anbieten und damit Profite erzielen wollen, haben deutliches Interesse an möglichst hohen Schwellenwerten und betreiben dafür eine intensive Lobbyarbeit. Eine Kennzeichnungsschwelle unter 0,9 Prozent für GVO in Saatgut sei „diskriminierend“, meinte Garlich von Essen, der Generalsekretär der europäischen Saatgutvereinigung (14). Ein Reinheitsgebot für Saatgut hingegen fordern Vertreter/-innen aus gentechnikfreier Saatguterzeugung, Umwelt-, Verbraucherschutz und Landwirtschaft (15).

## Ausblick

Die EU-Kommission muss vor allem klären, welche Art der Saatguterzeugung in Zukunft möglich sein soll: Ob sie eine großflächige, von der Saatgutindustrie kontrollierte Saatguterzeugung in abgeschlossenen Systemen will, oder ob sie eine unabhängige, dezentrale und standortangepasste Saatguterzeugung in kleineren Strukturen will sowie Betriebe, die Sorten für den eigenen Bedarf weiterentwickeln. Für eine unabhängige, gentechnikfreie Saatguterzeugung bleibt Saatgut, das frei von gentechnisch veränderten Anteilen ist, die wichtigste Voraussetzung.

Wie diese gentechnikfreie Saatguterzeugung gesetzlich sichergestellt werden könnte, zeigt ein Blick über die Grenzen. Österreich hat als einziges EU-Land klare nationale Regelungen für das Saatgut geschaffen. Im Unterschied zum Vorhaben der EU-Kommission hat es keinen Schwellenwert zur Kennzeichnung, sondern einen Grenzwert für den Ausschluss von der Inverkehrbringung festgesetzt. Nach der österreichischen Saatgut-Gentechnik-Verordnung sind keine GVO-Verunreinigungen im Saatgut bei der Erstuntersuchung einer Saatgutpartie zulässig. Der Toleranzwert bei Nachuntersuchungen bzw. bei Kontrollen ist 0,1 Prozent (16). Dies könnte und sollte ein Muster sein für eine EU-weite Regelung. Zusätzlich sollte jedoch auf EU-Ebene das Verursacherprinzip gelten.

## Anmerkungen

- (1) Europäisches Parlament, 2003: Bericht über Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen (2003/2098(INI)). A5-0465/2003, Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.
- (2) Informationsdienst Gentechnik 2006: Dossier LL-Reis 601 (<http://www.keine-gentechnik.de/dossiers/dossier-ll-reis-601.html>).
- (3) Haerlin, Benny 2003: Memorandum über die EU-Richtlinie zur Festlegung von Kennzeichnungs-Grenzwerten für gentechnisch veränderte Organismen im Saatgut. Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Berlin.
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel: [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l\\_268/l\\_26820031018de00010023.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_268/l_26820031018de00010023.pdf). Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG ([http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l\\_268/l\\_26820031018de00240028.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_268/l_26820031018de00240028.pdf)).
- (5) EU Kommission 2003: Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen. Brüssel.
- (6) Die Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit hat zum Ziel, Saatgut, das frei von gentechnischen Verunreinigungen ist, langfristig zu erhalten und die Existenz von Initiativen und Unternehmen, die an gentechnikfreien Kulturpflanzen, ihrer Erhaltung, Entwicklung, Züchtung und Nutzung arbeiten, auf Dauer zu sichern ([www.gentechnikfreie-saat.de](http://www.gentechnikfreie-saat.de)).
- (7) Bund Deutscher Pflanzenzüchter, Pressemitteilung 24. August 2006, unter <http://www.bdp-online.de/presstext.php?id=67>.
- (8) Mündliche Mitteilung, 13. September 2006.
- (9) Handelsblatt, 16.6.06, „Haftung für Genbauern entschärft“: [http://www.handelsblatt.com/ps/bf/fn/re/hbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200050,1094084/grid\\_id/0/artpage/1/SH/0/depot/0/index.html](http://www.handelsblatt.com/ps/bf/fn/re/hbi/sfn/buildhbi/cn/GoArt!200013,200050,1094084/grid_id/0/artpage/1/SH/0/depot/0/index.html). taz, 17. Juni 2006, „Haftung nur als Ausnahme“: <http://www.taz.de/pt/2006/06/17/a0190.1/text>.
- (10) Messean, A., Angevin, F., Gómez-Barbero M., Menrad, K., Rodríguez-Cerezo, E., 2006: New case studies on the coexistence of GM and non-GM crops in European agriculture. S. 13, 41. Technical Report EUR 22102 EN, European Commission. – Das Joint Research Centre (JRC) arbeitet im Auftrag der EU-Kommission zur wissenschaftlichen Unterstützung der EU „Policy“. Die Studie zur Koexistenz von 2006 ist aufgrund ihrer Vorgehensweise und der Schlussfolgerungen als gentechnikfreundlich einzustufen. Sie untersucht nur die Erzeugung von Hybridmaissaatgut in einer Hauptregion für die Saatmaiserzeugung. Die Kommission erhielt dementsprechend keinerlei Kenntnisse über Saatguterzeugung von Populationssorten, Saatguterzeugung an dezentralen Standorten oder in klein strukturierten Agrarlandschaften.
- (11) In den Koexistenz-Leitlinien der Europäischen Union wird empfohlen, dass die „Koexistenzmaßnahmen“ von der Person finanziert werden müssen, die eine neue Produktionstechnik – im oben dargestellten Fall Gentechnik – einführt (siehe Anm. 5).
- (12) Begründung des EU-Parlaments für Saatgutreinheit: „Bei wirtschaftlicher Analyse wird augenscheinlich, dass es viel vernünftiger ist, das Saatgut frei von GVO zu halten, da die Erzeugung von Saatgut sowieso im beinahe geschlossenen System erfolgt. Wird jedoch an der Basis der bäuerlichen Erzeugung verunreinigtes Saatgut eingesetzt, entsteht zur Einhaltung des Grenzwerts von 0,9% eine volkswirtschaftliche Kosten- und Risikolawine für die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor, die in keinem Verhältnis zu den ökonomischen Vorteilen des Einsatzes von GVO steht.“ (Siehe Anm. 1)

- (13) Agrafacts, 28. Juni 2006: Environment Council Report.
- (14) Garlich von Essen, 2006: Coexistence - the Seed Industry's views and experiences. Präsentation unter <http://ec.europa.eu/agriculture/events/vienna2006/presentations/vonessen.pdf>.
- (15) Wiener Erklärung für ein gentechnikfreies Europa: [http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/zonen/positionen/global2000\\_gp\\_wiener\\_erklaerung\\_060403.pdf](http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/zonen/positionen/global2000_gp_wiener_erklaerung_060403.pdf). Hintergrundinformationen unter <http://www.keine-gentechnik.de/bibliothek/saatgut.html>.
- (16) Saatgut-Gentechnik-Verordnung 2001: BGBl. II, Nr. 478/2001, 478. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Verunreinigung von Saatgut mit gentechnisch veränderten Organismen und die Kennzeichnung von GVO-Sorten und Saatgut von GVO-Sorten (Saatgut-Gentechnik-Verordnung), 21. Dezember 2001.

## Autorin

*Siegrid Herbst*  
Koordinatorin der Interessengemeinschaft für gentechnikfreie Saatgutarbeit (IG Saatgut) und Sprecherin des Bündnis für Gentechnikfreie Landwirtschaft in Niedersachsen, Bremen, Hamburg.

Interessengemeinschaft  
für gentechnikfreie Saatgutarbeit  
Hohe Straße 9, 30449 Hannover  
Telefon: 0511/924001-837  
E-Mail: [gentechnikfreie-saat@gmx.de](mailto:gentechnikfreie-saat@gmx.de)  
[www.gentechnikfreie-saat.de](http://www.gentechnikfreie-saat.de)

